LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

LIGA MV e. V. ▪ Wismarsche Straße 183-185 ▪ 19053 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V
Referat für Gesundheitsberufe und zukunftsorientierte Gesundheitsversorgung
z. H. Frau Rebekka Sennholz
Werderstraße 124
19055 Schwerin

- per E-Mail an -

Schwerin, 12.10.2026

Stellungnahme der LIGA M-V zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PflBFinVO M-V)

Sehr geehrte Frau Sennholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (LIGA M-V) bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Verbandsanhörung und begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Anpassung der Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PflBFinVO M-V). Eine Überarbeitung ist insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen gesetzlichen Weiterentwicklungen – unter anderem durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) sowie das Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) – erforderlich. Darüber hinaus haben sich seit Inkrafttreten der Verordnung praktische und organisatorische Fragestellungen ergeben, die im Rahmen der Überarbeitung berücksichtigt werden sollten.

Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 1 PflBFinVO M-V

Der landesweit einheitliche Ausbildungszuschlag in M-V zur Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 PflBG wird derzeit jährlich jeweils durch die Pflegesatzkommissionen nach § 86 SGB XI für den ambulanten und stationären Pflegebereich festgelegt. Dieses Verfahren ist hochgradig bürokratisch sowie personalintensiv. Zudem ergeben sich hieraus jeweils zum Ende des Kalenderjahres für die Pflegeeinrichtungen aufgrund der i.d.R. vierwöchigen Ankündigungsfrist für Entgelterhöhungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie den Pflegeverträgen sehr enge Zeitschienen. Für die Ankündigung gegenüber den Pflegebedürftigen verbleiben den Pflegeeinrichtungen infolge einzuhaltender Regularien

zur Einberufung der Pflegesatzkommissionen häufig weniger als sieben Tage. Vor diesem Hintergrund wurde eine mögliche Berechnung und Veröffentlichung des landesweit einheitlichen Ausbildungszuschlages durch das LAGuS M-V mit bürokratieentlastender Wirkung bereits in unterschiedlichen Gremien (zuletzt im Austausch zum Pflegeausbildungsfonds mit dem LAGuS M-V) thematisiert. Auch in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Ersten Gesetz zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern vom 24.03.2026 hatte die LIGA M-V dieses Thema bereits aufgegriffen.

Aus Sicht der LIGA M-V sollte geprüft werden, ob die Berechnung und Veröffentlichung des landesweit einheitlichen Ausbildungszuschlags künftig durch das LAGuS M-V erfolgen kann.

Die hierfür erforderlichen Daten liegen dem LAGuS M-V bereits jeweils bis Ende Oktober eines Kalenderjahres mit Bekanntmachung des Gesamtfinanzierungsbedarfs für das kommende Finanzierungsjahr vor. Eine entsprechende Zuständigkeit könnte dazu beitragen, die bestehenden Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und sowohl die Pflegeeinrichtungen als auch die Pflegesatzkommissionen von vermeidbaren bürokratischen Verfahren zu entlasten. Hierzu wären gegebenenfalls entsprechende gesetzliche Anpassungen erforderlich.

Die Frage einer zentralen Berechnung und Veröffentlichung des landesweit einheitlichen Ausbildungszuschlags wurde ebenfalls bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Sicherung der Pflegeinfrastruktur“ des Paktes für Pflege Mecklenburg-Vorpommern thematisiert. Nach der Integration des Pflegestudiums in das Finanzierungssystem erhalten ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen eine Refinanzierung über einen einheitlichen Ausbildungszuschlag. Die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 und 3 PflAFinV. Vor diesem Hintergrund regen wir an, § 1 Abs. 1 PflBFinVO M-V dahingehend anzupassen, dass das LAGuS M-V zur Berechnung und Veröffentlichung des landesweit einheitlichen Ausbildungszuschlags befugt wird. Dieser sollte anschließend als verbindliche Grundlage für die Abrechnung der Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegebedürftigen dienen.

Zu § 1 Abs. 3 PflBFinVO M-V

Wir regen an, die Begrifflichkeiten in der Verordnung einheitlich an die gesetzliche Terminologie anzupassen. Anstelle der Begriffe „Pflegefachkraft“ und „Pflegefachassistenzkraft“ sollten durchgängig die Bezeichnungen **„Pflegefachperson“** und **„Pflegefachassistenzperson“** verwendet werden. Dies würde zu einer einheitlichen und fachlich sowie gesetzlich anschlussfähigen Begrifflichkeit beitragen.

Zudem sollte klargestellt werden, dass der Begriff „Pflegefachperson“ sowohl Personen mit einer beruflichen Pflegeausbildung als auch Personen mit einer hochschulischen Pflegequalifikation umfasst, sofern diese als Berechnungsgrundlage oder in sonstiger Weise in der Verordnung verwendet werden.

Zu § 1 Abs. 6 – neu

Die vorgesehene Neuregelung zur wöchentlichen Arbeitszeit ist aus unserer Sicht nicht ausreichend klar formuliert. Insbesondere sollte der Bezug zu den jeweils geltenden arbeitsvertraglichen, tarifvertraglichen oder kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen erhalten bleiben. Eine Streichung dieses Bezugs halten wir nicht für sachgerecht. Die Neuregelung sollte daher allenfalls ergänzend aufgenommen werden.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass in der Praxis bereits tarifvertragliche und vergleichbare (kirchliche) arbeitsrechtliche Regelungen, die eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als

38,5 Stunden vorsehen, bestehen, beispielsweise im PATT M-V. Die jeweils tatsächlich geltende Arbeitszeit sollte daher auf Grundlage der für die Einrichtung maßgeblichen tariflichen oder arbeitsrechtlichen Regelung berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf die Ermittlung und Meldung der tatsächlich geltenden Wochenarbeitszeit zu einem zusätzlichen Begründungs- oder Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen und die zuständige Stelle führen sollte. Wir bitten daher um Klarstellung, dass die tatsächlichen und rechtlich maßgeblichen Werte zugrunde gelegt werden können und keine zusätzlichen Nachweispflichten entstehen, die über die ohnehin erforderliche Meldung der Berechnungsgrundlagen hinausgehen.

Zu § 3 Abs. 1 PflBFinVO M-V

Bei der Aufzählung der antragsberechtigten beziehungsweise zu berücksichtigenden Träger sollte auch der **Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung** ausdrücklich aufgenommen werden. Damit würde der Bedeutung der hochschulischen Pflegeausbildung und ihrer Einbindung in das Finanzierungssystem Rechnung getragen.

Zu § 3 Abs. 3 PflBFinVO M-V

Die vorgesehene Regelung zur Nutzung des Online-Portals ist grundsätzlich nachvollziehbar. Ergänzend sollte jedoch geregelt werden, dass die juristische Person nach einer Mitteilung an das LAGuS M-V eine Bestätigung über den Eingang der Änderung und deren Übernahme beziehungsweise Umsetzung im Online-Portal erhält. Dies würde die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens für die betroffenen Träger erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Regelung zu ungültigen E-Mail-Adressen bitten wir zudem um eine Klarstellung, wann eine E-Mail-Adresse als „ungültig“ gilt. Insbesondere sollte erläutert werden, ob bereits eine nicht zustellbare E-Mail oder erst eine dauerhaft nicht erreichbare beziehungsweise nicht mehr bestehende Adresse zur Deaktivierung des Zugangs führt.

Zu § 4 – neu, Abs. 4

Die vorgesehene Regelung gibt aus unserer Sicht Anlass zu grundsätzlichen Fragen. Eine ausreichende rechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Aufnahme der Regelung ist für uns nicht erkennbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Vergütung in der Pflege inzwischen weitgehend durch tarifliche Vorgaben beziehungsweise die Regelungen zur Tariftreue geprägt ist.

Wir bitten daher darum, die vorgesehene Regelung zu überprüfen und den betreffenden Passus zu streichen, sofern hierfür keine eindeutige gesetzliche Grundlage besteht.

Zur Streichung des bisherigen § 6

Die Streichung des bisherigen § 6 ist grundsätzlich nachvollziehbar, soweit die entsprechenden Regelungen bereits durch die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung des Bundes getroffen werden.

Allerdings bleibt offen, anhand welcher konkreten Parameter die zuständige Stelle die entsprechenden Werte beziehungsweise Bedarfe zu ermitteln hat. Bereits in unserer Stellungnahme zur Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 05.06.2023 hatten wir auf die Bedeutung transparenter und nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen hingewiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit wären ergänzende Erläuterungen zu den zugrunde zu legenden Parametern wünschenswert.

Zu § 6 – neu, Abs. 2

Die Regelung zum Umgang mit Einwendungen gegen den Umlagebescheid ist aus unserer Sicht nicht ausreichend verständlich. Es sollte klargestellt werden, ob und in welcher Form eine Korrektur der Umlage erfolgt, wenn einem Widerspruch beziehungsweise einer Einwendung gegen den Umlagebescheid stattgegeben wird.

Darüber hinaus ist nicht hinreichend erkennbar, was unter den genannten „Umlage-Kennzahlen" zu verstehen ist und wie sich diese auf die konkrete Berechnung auswirken. Wir bitten daher um eine verständliche Darstellung des Berechnungswegs sowie um eine Ergänzung der Regelung zum Umgang mit erfolgreichen Einwendungen.

Zu § 7 – neu, Abs. 2

Die Streichung des bisherigen Satzes 1 ist vor dem Hintergrund der Regelung in § 16 Abs. 1 PflAFinV grundsätzlich nachvollziehbar. Die neue Formulierung ist aus unserer Sicht durch die Streichung jedoch schwer verständlich.

Um die Regelung eindeutig und praxisgerecht auszugestalten, regen wir an, den bisherigen Satz 1 beizubehalten oder die neue Formulierung entsprechend zu überarbeiten. Dabei sollte insbesondere sichergestellt werden, dass für die betroffenen Einrichtungen eindeutig erkennbar ist, welche Angaben zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form zu übermitteln sind.

Zu § 8 – neu, Abs. 3

Der Begriff der „nicht ordnungsgemäß erfolgten Umlagen" sollte näher erläutert werden. Es ist zu konkretisieren, welche Sachverhalte hiervon erfasst werden und anhand welcher Kriterien eine Umlage als nicht ordnungsgemäß gilt. Eine eindeutige Definition ist insbesondere mit Blick auf mögliche Rückforderungen oder Korrekturen von Bedeutung.

Zu § 8 – neu, Abs. 5

Auch die in Absatz 5 verwendeten „Abrechnungs-Kennzahlen" sollten näher bestimmt werden. Für die Einrichtungen muss nachvollziehbar sein, welche Angaben konkret zu übermitteln sind und wie diese in die Abrechnung beziehungsweise Prüfung einfließen.

Darüber hinaus fehlt aus unserer Sicht eine Regelung für den Fall, dass Einwendungen gegen eine Abrechnung erfolgreich sind. Es sollte ausdrücklich geregelt werden, ob und in welcher Form eine Korrektur der Abrechnung erfolgt und wie mit bereits übermittelten oder ausgezahlten Beträgen umzugehen ist.

Ergänzende Hinweise zur Meldung der Arbeitszeit und zu Nachweispflichten

Nach den bisherigen Ausfüllhinweisen des LAGuS M-V wird bei einer Vollzeitstelle grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt. Eine abweichende Arbeitszeit ist bereits dann möglich, wenn sie auf einem gültigen Tarifvertrag, einer kirchenarbeitsrechtlichen Regelung oder einer verbindlichen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Vereinbarung beruht. Damit wird bereits nach der bisherigen Handhabung berücksichtigt, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unterhalb von 40 Stunden liegen kann.

Aus unserer Sicht sollte diese Möglichkeit ausdrücklich und eindeutig auch für Einrichtungen gelten, die sich an einem Tarifwerk orientieren. Die Regelung sollte daher nicht nur auf tarifgebundene Einrichtungen, sondern auch auf sogenannte Tarifanlehner Anwendung finden, sofern sie die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen verbindlich zugrunde legen.

Darüber hinaus wird in den bisherigen Ausfüllhinweisen darauf verwiesen, dass eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers vorzulegen ist, sofern eine solche Bestätigung vorliegt. Nach unserem Verständnis besteht damit keine Verpflichtung, eine entsprechende Bestätigung eigens erstellen zu lassen. Vielmehr ist die Abrechnung einzureichen und der Differenzbetrag anzugeben; eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ist nur dann vorzulegen, wenn sie bereits vorhanden ist.

Wir bitten um eine Klarstellung, wie diese Vorgabe in der Praxis gehandhabt wird und ob tatsächlich sichergestellt ist, dass hierdurch keine zusätzlichen und unverhältnismäßigen Bürokratie- oder Kostenbelastungen für die Einrichtungen entstehen. Zudem ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Anforderung durch höherrangiges Recht legitimiert ist.

Schlussbemerkung

Zusammenfassend begrüßt die LIGA M-V die Anpassung der Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung M-V. Zugleich halten wir es für erforderlich, die vorgesehenen Regelungen an mehreren Stellen hinsichtlich ihrer rechtlichen Grundlage, ihrer Verständlichkeit und ihrer praktischen Umsetzbarkeit zu überprüfen.

Besonderes Augenmerk sollte dabei auf eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung der Berechnungs-, Melde- und Nachweisverfahren gelegt werden. Die Regelungen müssen für die Einrichtungen transparent, rechtssicher und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzbar sein. Zudem sollte sichergestellt werden, dass sowohl die berufliche als auch die hochschulische Pflegeausbildung sowie die unterschiedlichen tariflichen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt werden.

Aufgrund großer bürokratieentlastender Wirkung sowohl auf Seiten der Pflegeeinrichtungen als auch den Beteiligten der Pflegesatzkommissionen nach § 86 SGB XI bitten wir um Prüfung, ob die Berechnung und Veröffentlichung des landesweit einheitlichen Ausbildungszuschlags künftig durch das LAGuS M-V erfolgen kann.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Verfahren, und stehen Ihnen für einen fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Henrike Regenstein

Henrike Regenstein
Vorsitzende der LIGA der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.